

Antwort auf die Interpellation 161

Hospiz Zentralschweiz – Verantwortung am Lebensende, Einordnung und Handlungsspielräume der Stadt Luzern

Diel Schmid Meyer und Elena Wiss namens der Mitte-Fraktion vom 19. Januar 2026
StB 512 vom 24. Juni 2026

Mediensperfrist: 31. August 2026, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Das Anfang Januar 2020 eröffnete Hospiz Zentralschweiz an der Gasshofstrasse 18 im Stadtteil Littau begleitet schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Zum Einzugsgebiet des Hospizes gehören neben dem Kanton Luzern die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug. In der Stadt Luzern ergänzt es das Angebot der Spitäler und der Palliativabteilung von Viva Luzern im Betagtenzentrum Eichhof. Die Finanzierung des Angebots erfolgt einerseits über die Vergütung der Pflegekosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), den damit verbundenen Versichertenbeitrag von Fr. 23.– pro Tag sowie die von den jeweils zuständigen Gemeinden zu erstattenden Pflegerestkosten. Da ein Grossteil der Kosten in den nicht über die OKP abrechenbaren Betreuungsbereich fällt, wird eine Pensionstaxe von Fr. 250.– pro Tag erhoben. Darin sind neben den Betreuungsleistungen auch alle Kosten für die Unterkunft und Vollpension enthalten. Diese Patientinnen- und Patientenbeiträge (Taxen) vermögen nicht alle Kosten der intensiven Betreuungsleistungen zu decken, weshalb Sterbehospize zur Finanzierung ihres Angebots auf Spendengelder und Legate angewiesen sind.

Auf Bundesebene ist zurzeit die [Motion 20.4264](#) SGKSR «Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care» vom 16. Juni 2021 in Bearbeitung.¹ Da noch nicht absehbar ist, ob und wann eine Bundeslösung etabliert werden kann, haben verschiedene Kantone (z. B. [AG](#) und [VS](#)) eigene Finanzierungsregelungen für Hospize im kantonalen Recht geschaffen. Im Kanton Luzern wurde die Motion [M 234](#) «Schärli Stephan und Mit. über die Etablierung einer Finanzierung zertifizierter Hospize im Kanton Luzern» als Postulat erheblich erklärt.

Die Interpellantinnen möchten mit ihrem Vorstoss «eine sachliche, verantwortungsvolle und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit der Situation des Hospiz Zentralschweiz» anregen. Die Haltung des Stadtrates wird anhand der einzelnen Fragen dargelegt.

Zu den einzelnen Fragen

Zu 1.:

Wie ordnet der Stadtrat das Hospiz Zentralschweiz innerhalb der städtischen Gesundheits- und Versorgungslandschaft ein? Welche besondere Bedeutung misst er dieser Versorgungsform für die Stadt Luzern und ihre Bevölkerung bei?

Das Hospiz Zentralschweiz ist ein interkantonal ausgerichtetes Angebot mit Sitz in der Stadt Luzern. Gemäss [Pflegeheimliste des Kantons Luzern](#) verfügt das Hospiz Zentralschweiz über zwölf Betten im Bereich der überregionalen Spezialversorgung (Kategorie 3, Spezialisierte Palliative Care). Weitere

¹ Vgl. [Finanzierung der Palliative Care](#)

sieben Betten in dieser Kategorie werden von Viva Luzern Eichhof angeboten. Das Hospiz Zentralschweiz und Viva Luzern ergänzen die stationäre Palliativversorgung in einem Spital und die ambulante Palliative Care, welche die Begleitung sterbender Menschen in ihrem eigenen Wohnumfeld sicherstellt. Ob eine schwerkranke oder sterbende Person das Angebot eines Hospizes oder von einer spezialisierten Abteilung von Viva Luzern oder im Spital bevorzugt, ist sehr individuell, aus Sicht des Stadtrates haben alle Angebote ihre Berechtigung. Der Anteil an Personen aus der Stadt Luzern, welche die Dienstleistungen des Hospizes Zentralschweiz zwischen 2020 und 2025 in Anspruch genommen haben, liegt bei durchschnittlich 14,5 Prozent oder – gemessen am Angebot von zwölf Betten – bei etwas weniger als zwei Plätzen (1,75 Plätze).² Der Stadtrat betrachtet das spezialisierte Angebot des Hospizes Zentralschweiz als unverzichtbaren Teil der Palliativversorgung in der Stadt Luzern wie auch in der ganzen Region.

Zu 2.:

Inwiefern anerkennt der Stadtrat die strukturellen und inhaltlichen Unterschiede zwischen der Hospizarbeit und der klassischen Langzeitpflege in Pflegeheimen, insbesondere mit Blick auf Pflegeintensität, Betreuungsaufwand und Zielsetzung?

Die Unterschiede zu einem klassischen Langzeitpflegeplatz sind unbestritten: Hinsichtlich der Pflegeintensität muss in einem Hospiz-Setting mit höheren Pflegestufen und mit einer höheren Pflegeintensität gerechnet werden (beispielsweise für eine ausgebaute Schmerztherapie). Auch der Betreuungsaufwand ist in einem Sterbehospiz erhöht, da die Patientinnen und Patienten meistens engmaschiger betreut werden. Und schliesslich ist die Zielsetzung der Institution eine wesentlich andere. Bei der Hospizarbeit handelt es sich um eine palliative Begleitung, während in der klassischen Langzeitpflege die Lebens- und Alltagsgestaltung im Vordergrund stehen. Diesen Unterschieden wird entsprechend auch in der [Pflegeheimplanung des Kantons Luzern](#) Rechnung getragen.

Zu 3.:

Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche zwischen dem Hospiz Zentralschweiz und der zuständigen Fachstelle AGES in Bezug auf die Tarifierung? Welche nächsten Schritte sind vorgesehen, und in welchem zeitlichen Rahmen sollen diese erfolgen?

Die Dienstabteilung Alter und Gesundheit (AGES) ist zuständig für die jährliche Tarifiermittlung bei der Pflegefinanzierung. Die Tarifgespräche konnten seit 2020 termingerecht und einvernehmlich abgeschlossen werden. Der Tarif für die Pflegekosten für das Jahr 2026 wurde Anfang Dezember 2025 im Austausch mit dem Hospiz Zentralschweiz festgelegt, und die Tarifvereinbarung 2026 konnte vor Ende 2025 unterzeichnet werden. Die Tarifiermittlung für das Jahr 2027 erfolgt im Herbst 2026 auf Grundlage der Kostenrechnung 2025 des Hospizes Zentralschweiz. Die Festlegung des Betreuungstarifs (Taxe) ist Sache der Institution. Eine bessere Abgeltung der Aufwendungen des stationären Palliativangebots soll im Rahmen der Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes erfolgen (siehe auch Antwort auf Frage 7).

Zu 4.:

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass der weitere Prozess in einem zeitnahen, transparenten und lösungsorientierten Dialog zwischen Stadt, Fachstelle und Hospizleitung geführt wird?

Die Dienstabteilung Alter und Gesundheit (AGES) ist verantwortlich für den Prozess der Tarifiermittlung, der sich derzeit in einer Weiterentwicklung befindet. AGES führt mit dem Hospiz Zentralschweiz wie auch mit allen anderen Langzeitpflegeeinrichtungen mit Sitz in der Stadt Luzern jährlich ein Tarifgespräch durch. Herausforderungen in Bezug auf die Tarife ergeben sich aber nicht wegen fehlender Lösungsorientierung bei der Stadt Luzern, sondern weil diese durch übergeordnetes Recht verursacht werden. Es überschreitet die Zuständigkeit einer Sitzgemeinde, die gesetzlichen Grundlagen zu verändern oder

² Anteil der Personen in der pflegefinanzierungsrechtlichen Zuständigkeit der Stadt Luzern, die im Zeitraum von Januar 2020 bis Dezember 2025 Pflegerestkosten in Anspruch genommen haben, im Verhältnis zum Total der Gesamtkapazität des Hospizes Zentralschweiz.

abweichend zu interpretieren, um die ungenügende Finanzierung zu beheben. Die Problematik der nicht kostendeckenden Finanzierung von Hospizen durch Pflegerestkosten ist kein kommunales Phänomen, sondern wie eingangs beschrieben eine bundesweit anerkannte Finanzierungslücke und muss auch aus Sicht des Stadtrates dringend auf übergeordneter Ebene geklärt werden.

Zu 5.:

Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Stadtrat für die Stadt Luzern innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens, um der besonderen Situation des Hospizes Rechnung zu tragen, ohne dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung anderer Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu verletzen?

Die Stadt Luzern hat bei der Tarifiermittlung die besondere Situation des Hospizes Zentralschweiz bereits im Rahmen des gesetzlich Möglichen berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die zum Teil tiefere Auslastung aufgrund der naturgemäss höheren Fluktuation im Hospiz. Eine tiefe Auslastung kann gemäss gesetzlichen Bestimmungen zu einer Kürzung der anerkannten Kosten führen. Hier lässt AGES bei der Tarifiermittlung Augenmass walten. Die geltenden rechtlichen Grundlagen lassen jedoch keine höheren Pflegetarife zu, da diese sowohl rechtswidrig wären als auch eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Leistungserbringenden darstellen würden.

Zu 6.:

Prüft der Stadtrat ergänzende oder alternative Formen der Unterstützung der Hospizarbeit ausserhalb der eigentlichen Pflegefinanzierung, etwa im Bereich Betreuung, Koordination, Angehörigenarbeit oder über spezifische Leistungsvereinbarungen?

Die Stadt Luzern arbeitet in den jeweiligen Einzelfällen bereits punktuell mit dem Hospiz Zentralschweiz zusammen. Derzeit geprüft wird zudem die Anwendungsmöglichkeit der «Individuellen Betreuungs- und Entlastungsbeiträge» ([IBE](#)) im Rahmen des gleichnamigen Pilotprojekts. Solche Beiträge würden aber in erster Linie den betroffenen Personen und ihren Angehörigen zugutekommen und nur indirekt Einfluss auf die Finanzen der Institution nehmen. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass etwa 85 Prozent der Nutzenden des Angebots des Hospizes Zentralschweiz ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Luzern haben. Zusätzliche Massnahmen, welche die Stadt Luzern im Rahmen ihrer Zuständigkeit ergreifen würde, könnten die Finanzierungslücke nur zu einem kleinen Teil abdecken.

Zu 7.:

Wie bringt sich der Stadtrat gegenüber dem Kanton Luzern in die Diskussion um tragfähige und zukunftsgerichtete Finanzierungsmodelle für Hospize ein, und wie beurteilt er die kantonalen Bestrebungen in dieser Frage?

Die Stadt Luzern steht in dieser Frage im Austausch mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern. Die zuständige kantonale Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) hat auf Anfrage folgende Stellungnahme abgegeben: «Der Regierungsrat plant, die Planung, Steuerung und Finanzierung der spezialisierten Langzeitpflege (Anm.: darunter fallen auch Hospize bzw. Spezialisierte Palliative Care) mit der Teilrevision des Betreuungs- und Pflegegesetzes zu regeln. Die Gemeinden werden sich im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens einbringen können.» Die Stadt Luzern begrüsst diese Entwicklung und wird eine mögliche Regelung unterstützen. Besagtes Vernehmlassungsverfahren ist gestartet und dauert bis Mitte September 2026. Das Inkrafttreten der Änderung des Betreuungs- und Pflegegesetzes ist per 1. Juli 2028 geplant.

Zu 8.:

Welche Einschätzung nimmt der Stadtrat hinsichtlich der mittel- und langfristigen Sicherstellung einer würdevollen Begleitung am Lebensende in der Stadt Luzern vor, falls sich auf absehbare Zeit keine strukturell tragfähige Lösung für die Finanzierung der Hospizarbeit ergibt?

Der Stadtrat geht davon aus, dass eine tragfähige Lösung für die Finanzierung des Angebots des Hospizes Zentralschweiz in absehbarer Zeit realisiert werden kann. Gemäss dem Planungsbericht zur

Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern 2024 wird im Kanton derzeit von einem bedarfsdeckenden Angebot bei der Palliativversorgung ausgegangen, insbesondere auch, weil die ambulante Versorgung in den vergangenen Jahren gestärkt werden konnte. Das Hospiz Zentralschweiz leistet unbestritten einen sehr wertvollen und wichtigen Beitrag zur Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen. Gleichzeitig vertraut der Stadtrat darauf, dass eine würdevolle und professionelle Begleitung am Lebensende auch in anderen Institutionen oder zu Hause möglich ist.